

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.141 vom 19. März 2015

BS Appellationsgericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.141

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.141 du 19 mars 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.141 del 19 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. September 2014 ist die Beschwerde zulässig (Art. 322 Abs. 2 StPO). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. a EG StPO, § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Beschwerdeführer waren als Strafantragssteller durch die Verfahrenseinstellung beschwert und zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit dem Rückzug der Beschwerden ist das Beschwerdeverfahren nun allerdings als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2

davon ausgehen durfte, dass ihre Äusserung ■die Beschwerdeführer würden keinen guten Ruf geniessen und seien als unseriöse Menschen bekannt■ und der Beschwerdeführer 2 habe bei früheren Arbeitgeberinnen ■krumme Geschäfte getätigt sowie Verträge gefälscht■ der Wahrheit entspricht. Soweit die Beschwerdeführer monieren lassen, die zur Erbringung des Wahrheits- oder Gutgläubensbeweises eingereichten Belege seien nicht verwertbar, sind sie darauf hinzuweisen, dass die Beweiserhebungsregeln der Art. 140 f. StPO primär die staatlichen Behörden binden. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass die Behörden diese Unterlagen bei den betreffenden Arbeitgeberinnen und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse im Rahmen der legalen Beweiserhebungsmethoden hätten herausverlangen können, weshalb den Unterlagen kein Beweisverwertungsverbot entgegensteht (Gless, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Art. 141 StPO N 40c).

2.5Die seitens der Beschwerdeführer behauptete Entschuldigung der Beschwerdegegnerin 2 ist nicht belegt. Ohnehin würde eine solche Entschuldigung nicht zwingend das Zugeben einer Schuld bedeuten und insbesondere nichts an den tatbestandlichen Feststellungen gemäss der vorgehenden Erwägung zu ändern vermögen.

2.6Diesen Erwägungen entsprechend ist bei einer summarischen Würdigung der Akten festzustellen, dass die Beschwerde gegen die Einstellung der Strafuntersuchung abzuweisen gewesen wäre.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin 2 beantragt, es seien ihr die gesamten Vertretungs- und Reisekosten, insbesondere auch die durch das eingestellte Strafverfahren entstandenen, zu ersetzen. Soweit sie Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens geltend macht, ist darauf nicht einzutreten, da die Beschwerdegegnerin 2 die Einstellungsverfügung nicht angefochten hat.

E. 4

4.1 Da die Beschwerde abzuweisen gewesen wäre, tragen die Beschwerdeführer die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Sie haben der Beschwerdegegnerin 2 deshalb eine Parteientschädigung auszurichten. Da sich die Eingabe ihrer Rechtsvertretung vom 21. November 2014 indessen zu einem wesentlichen Teil mit den Kosten der Beschwerdegegnerin 2 im vorinstanzlichen Verfahren befasst, ist der insgesamt geltend gemachte Aufwand von 3 Stunden auf die Hälfte zu reduzieren, woraus ein Honorar von CHF 375.■, zzgl. Auslagen und 8% MWST, resultiert. Die Abschreibungsgebühr wird auf CHF 500.■ angesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.